

**Information
vom 9. Mai 2016**

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Aufgrund technischer Schwierigkeiten, wurde unser Rundmail vom 3. Mai 2016 zum Thema Altlastensanierungsgesetz leider nicht vollständig dargestellt. Daher erlauben wir uns, Ihnen die Information noch einmal zukommen zu lassen.

Zur Frage, ob und in welcher Höhe die Entsorgung von Erdaushub bzw. Bodenaushubmaterial, welcher/s bei der Bewirtschaftung und Ertüchtigung von Wildbächen anfällt (in der Folge **Wildbachsediment** genannt), dem Altlastenbeitrag unterliegt, ist Nachstehendes festzustellen:

Dem Altlastenbeitrag unterliegt nach den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes (AlSaG) das Ablagern, Verbrennen, Verwendung zur Herstellung von Brennstoffprodukten, Einbringung in Hochöfen und Beförderung außerhalb des Bundesgebiets von Abfällen (siehe auch beiliegende Flowchart "**Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz**").

Solange jedoch das Wildbachsediment keinen Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) darstellt (siehe beiliegende Flowchart "**Wann liegt Abfall vor?**"), unterliegen die im AlSaG angeführten Tätigkeiten auch keinem Altlastenbeitrag.

Im AWG 2002 werden im § 3 (1) Ausnahmen vom Geltungsbereich angeführt. Hervorzuheben sind im Zusammenhang mit der gegenständlichen Fragestellung die Ziffern 7 und 8.

Keine Abfälle im Sinne des AWG 2002 sind:

7. nicht kontaminierte Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung bei Oberflächengewässern umgelagert werden.

8. nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem

natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

Es steht wohl außer Zweifel, dass Wildbachsedimente als Sedimente eines Oberflächengewässers anzusehen sind und im Zuge von Maßnahmen, die im Zuge der Bewirtschaftung des Oberflächengewässers und zur Vorbeugung gegen Überschwemmungen getätigt werden, anfallen. Als zulässige und keine AISaG-Beitragspflicht auslösende Tätigkeit wird die Umlagerung angeführt.

Umlagern wird laut Duden definiert als *anders lagern als bisher*. Daraus ist abzuleiten, dass das Wildbachsediment innerhalb des Oberflächengerinnes und vermutlich seiner Uferböschungen an anderer Stelle abgelagert werden darf, ohne dass das umgelagerte Material einen bestimmten bautechnischen Zweck erfüllen oder eine besondere Nützlichkeit aufweisen muss.

Wird das Wildbachsediment für Bauzwecke im Bereich des Oberflächengewässers und seines Bettes an dem Ort verwendet, wo es auch ausgehoben wurde, so greift die Ausnahmebestimmung nach Zif. 8. Ein Bauzweck ist dann gegeben, wenn die bauliche Maßnahme nützlich ist und einen bestimmten Zweck erfüllt.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass nicht kontaminierte Böden und Sedimente, welche im Zuge von Bewirtschaftungs- oder Baumaßnahmen an Wildbächen anfallen, dann keinen Abfall darstellen - und somit auch keiner Beitragspflicht nach AISaG unterliegen - wenn sie an Ort und Stelle umgelagert oder für Bauzwecke verwendet werden.

Zum Nachweis des Zutreffens einer Ausnahmebestimmung wird die Dokumentation der Maßnahme und im Verdachtsfall die stichprobenartige Prüfung der Kontaminationsfreiheit empfohlen.

Kann nun das Wildbachsediment nicht umgelagert oder an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet werden, dann liegt Abfall vor und erwächst beim Ablagern in einer Deponie grundsätzlich eine AISaG-Beitragspflicht.

Das AISaG sieht im § 3 jedoch auch Ausnahmen vom Geltungsbereich und somit der Beitragspflicht vor. Im Absatz 1a wird festgehalten:

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind

4. Bodenaushubmaterial, sofern dieses zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet wird,
5. Erdaushub, der im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet wird; weiters Erdaushub, sofern dieser die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer

Inertabfalldeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. II Nr. 39/2008, oder die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39/2008, einhält und auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird.

Geht man berechtigterweise davon aus, dass im Wildbachsediment der Anteil von bodenfremden Teilen (z.B. Baurestmassen) kleiner als 5 Vol% beträgt, dann liegt Bodenaushubmaterial vor. Beträgt der Anteil mehr als 5 Vol%, aber weniger als 50 Vol%, dann liegt Erdaushub vor. Bodenaushub ist somit nach dieser Definition auch automatisch Erdaushub.

Die Ablagerung auf genehmigten Inertabfall- oder Baurestmassendeponien unterliegt für Bodenaushubmaterial und Erdaushub keiner AISaG-Beitragspflicht. Eine Beitragspflicht ist auch dann nicht gegeben, wenn Bodenaushubmaterial zulässigerweise für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (u.a. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) verwendet wird (Tätigkeit nach Abs. 1 Z 1 lit. c AISaG). Handelt es sich um Erdaushub, müssen die angeführten Tätigkeiten in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme und hier wiederum nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden. Zulässigerweise bedeutet in diesem Zusammenhang die Übereinstimmung (Anzeigepflicht, Bewilligungspflicht) mit anderen Materiengesetzen wie Wasserrecht, Naurschutz, Forstrecht etc.

Wer eine Ausnahme von der Beitragspflicht in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen dem Zollamt oder im Rahmen eines Feststellungsverfahrens der Behörde (§ 21) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen. Dieser Nachweis hat im Falle einer Deponierung durch eine grundlegende Charakterisierung der Abfälle (§§ 11 ff Deponieverordnung), im Falle der Verwertung (Verfüllen von Geländeunebenheiten, Vornehmen von Geländeanpassungen) durch die Erfüllung der Dokumentations- und Qualitätsanforderungen des Kap. 7.15 des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 zu erfolgen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass, wenn das Wildbachsediment unter den Abfallbegriff des AWG 2002 fällt, es dann nicht der AISaG-Beitragspflicht unterliegt, wenn es auf einer genehmigten Inertabfall- oder Baurestmassendeponie abgelagert wird oder zulässigerweise für eine Tätigkeit des Verfüllens von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen verwendet wird.

In Hinblick auf die Komplexität der Materie ersuchen wir jedoch dringend, jeden Einzelfall im Hinblick auf allfällige Kostenfolgen, im Vorfeld genau zu prüfen und sich nicht ausschließlich auf diese allgemeine Information zu verlassen.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at